

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – MittReifPVO M-V)

Vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 6 und 14 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung
- § 3 Festlegung der Jahresnoten
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Fachprüfungsausschüsse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Nachprüfung

Teil 2

Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse
- § 17 Gesamtprädikat
- § 18 Zeugnis

Teil 3

Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung
- § 20 Umfang der Prüfung

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Ablegen der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife an Regionalen Schulen, Gymnasien und Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen.

§ 2 Ziel und Grundsätze der Prüfung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.

(2) Grundlage für die Mittlere-Reife-Prüfung sind die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz einschließlich der

Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss sowie die entsprechenden Rahmenpläne. Das Nähere zur unterrichtlichen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen wird durch die jeweiligen Vorabinweise der obersten Schulbehörde geregelt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüflinge und ihre Erziehungsberechtigten sind zu Beginn des Schuljahres nachweislich auf die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (Täuschung und Säumnis) hinzuweisen. Unmittelbar vor Beginn jeder Prüfung erfolgt eine Erinnerung für die Prüflinge.

(5) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Papier mit Schulstempel sowie weitere notwendige Materialien und Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen.

§ 3**Festlegung der Jahresnoten**

(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind für alle Prüflinge die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln, in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Wenn die zweite Stelle hinter dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.

(2) Jahresnoten, die an einer Integrierten Gesamtschule in Kursen der gymnasialen Anspruchsebene erreicht wurden, werden durch Aufwertung um eine Notenstufe auf das Bewertungsniveau der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule umgerechnet, als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 4**Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, in der Regel den Klassenleiterinnen oder Klassenleitern der 10. Jahrgangsstufe. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Es beruft die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, regelt deren Vertretung und bestimmt weiterhin eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die zuständige Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 3 regeln.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Regionalen Schulen oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Lehrkräfte der Schule sein. Die zuständige Schulbehörde kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Ist das vorsitzende Mitglied selbst betroffen, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Eine Vertretung der zuständigen Schulbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen. In begründeten Fällen kann sie den Vorsitz übernehmen, in diesem Fall nimmt sie anstelle des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission das Stimmrecht wahr.

(5) Die Prüfungskommission ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und die Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. auf Antrag Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten,
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
8. bei Bedarf eine Gesamtkonferenz aller in Jahrgangsstufe 10 unterrichtenden und pädagogisch wirkenden Personen einzuberufen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Mitglieder der Prüfungskommission an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die Prüfungsunterlagen einsehen.

(6) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn es ihn aus den in § 97 Absatz 4 und § 101 Absatz 7 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält.

§ 5**Prüfungsausschüsse**

(1) Bis zur ersten schriftlichen Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung in der Regel aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie den Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren als weitere Mitglieder,
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern – der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten.

(3) Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die zuständige Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann bei den weiteren Mitgliedern Ausnahmen zulassen und zeigt diese bei der zuständigen Schulbehörde an. Mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde können die Aufgaben der Protokollführung in einzelnen Prüfungsfächern durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.

(4) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll mindestens eines die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(5) § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Wenn zur Absicherung einer angemessenen Vorbereitung auf die Anforderungen der Prüfung im Unterricht ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auf Antrag auch für die Prüfung zu gewähren. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter gestellt werden. Er ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten einzureichen.

(2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft die Prüfungskommission und zeigt sie der zuständigen Schulbehörde an.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich wird durch die Förderverordnung Sonderpädagogik geregelt.

§ 7 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen. Bei Erkrankung ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die Prüfungskommission regelt in diesem Fall die Fortsetzung der Prüfung.

(2) Für Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, gilt § 67 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender Umstände der Prüfung unterzo-

gen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

(4) Zu Beginn des Schuljahres sind die Prüflinge sowie deren Erziehungsberechtigte auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungstermine sowie der Beginn und die Dauer der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgelegt und bekannt gegeben. Mit Beginn der schriftlichen Prüfung endet der planmäßige Unterricht.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(3) Nach der Übergabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben durch die Schulbehörden an die Schulen trägt die Schule die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. Sie sind erst am Tage der Prüfung in Anwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses zu öffnen. Weitere organisatorische Hinweise sowie alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig mit.

(4) Während der Prüfung führen zwei Lehrkräfte Aufsicht. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen.

(5) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 verantwortlichen Korrektoren durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Zweitkorrektur. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung erfolgt mit Ausnahme der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts wahlweise in einem Unterrichtsfach der Jahrgangsstufe 10. Auf Antrag des Prüflings besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Unterrichtsfach. Im Einzelfall und mit dem Ziel der Leistungsverbesser-

rung können auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung wird von der gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer, der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten durchgeführt. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.

(3) Jede mündliche Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge an einer ihnen vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen können. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgaben mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen für die mündlichen Pflichtprüfungen sind der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vorzulegen, sodass eine Genehmigung erfolgen kann. Für weitere mündliche Prüfungen gilt die Vorlage bis zwei Werktage vor Beginn der ersten mündlichen Prüfung.

(4) Die oberste Schulbehörde kann zur Durchführung der mündlichen Prüfungen fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.

(5) Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. Wenn zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind oder die Prüfung durch einen praktischen Teil ergänzt wird, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden. Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die ihm von der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird von der Prüfungskommission festgelegt. Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht in der Regel aus zwei Teilen. Während des ersten Teils der Prüfung soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung kann ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten beinhalten. Die mündliche Prüfung kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden. Im Prüfungsfach Sport kann sich die Prüfungszeit aufgrund von mindestens zwei zu prüfenden Sportarten, darunter eine Individualsportart, durch angemessene Pausenzeiten verlängern. Die Prüfung soll praktische und theoretische Anteile enthalten.

(7) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Eine Ausnahme von Satz 1 kann durch die Prüfungskommission festgelegt werden. Die eigenständige Leistung des einzelnen Prüflings muss erkennbar und bewertbar sein.

(8) Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten die Note für die mündliche Prüfung fest.

(9) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.

(10) Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 10

Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten

(1) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,7 oder n,0 oder n,3, festgelegt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Die Prüfungsnote wird dem Prüfling unmittelbar nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt und in das Protokoll sowie in die Notenliste, auch als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma, eingetragen.

(2) In den Fächern ohne Prüfung wird aus der Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(3) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In einem Unterrichtsfach mit einer verpflichtenden und einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 40 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) In den Unterrichtsfächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 20 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und die Prüflinge gemäß der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen Notenausgleich in Anspruch nehmen können. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in Absatz 6 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(7) Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten in der Regionalen Schule und im Bildungsgang der Regionalen Schule in der Gesamtschule finden sich in Teil 2 dieser Verordnung.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife seine Prüfungsakte einsehen. Die Informationsrechte gemäß § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung zu stellen. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet. Bei einer Wiederholung gelten für die Berechnung der Jahresnoten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

§ 13

Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Sie ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen werden durch die oberste Schulbehörde zur Verfügung gestellt. Sollten weitere schriftliche Nachprüfungen erforderlich sein, werden die Aufgaben durch die Fachlehrkräfte der Schule erstellt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde. Müssen für Nachschreibtermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, sind zehn Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

Teil 2

Bestimmungen für die Regionale Schule und den Bildungsgang der Regionalen Schule der Gesamtschule

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen. Versagt wird Schülerinnen und Schülern die Zulassung zur Prüfung, wenn bereits aufgrund der Jahresnoten der Erwerb der Mittleren Reife ausgeschlossen ist. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

- über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme und
- bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der allgemein bildenden Schule entlassen.

§ 15

Durchführung der Prüfungen

(1) Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen bereiten sich die Prüflinge auf die kommenden Prüfungen vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts.

(3) Die Prüflinge entscheiden sich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse, spätestens nach Ablauf von einem darauffolgenden Unterrichtstag, in welchem Fach oder in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden möchten. Ihre schriftliche Entscheidung wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(4) Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist entweder eine Jahresarbeit oder eine vom Prüfling in der Zeit nach der schriftlichen Prüfung vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation. Der Prüfling entscheidet, welche Form der fachlichen Darbietung er wählt.

(5) Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für das Erstellen einer Jahresarbeit, wird in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 aus einem Themenkatalog das Thema der Jahresarbeit festgelegt. Es soll fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche nach den Weihnachtsferien Zeit. Die Jahresarbeitsnote wird spätestens zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Sie wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Prüfling entscheidet, ob die erstellte Jahresarbeit

Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist oder ob er sich für das Erstellen einer fachspezifischen Kurzpräsentation entscheidet. Bei der Entscheidung für die zweite Variante wird die Jahresarbeitsnote wie eine Klassenarbeitsnote gewertet.

(6) Entscheidet sich der Prüfling für eine fachspezifische Kurzpräsentation, wird bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 aus einem Aufgabekatalog ein Lerngegenstand zur vertieften Behandlung festgelegt, der fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein soll. Die betreuende Fachlehrkraft berät den Prüfling bei der Entscheidung für einen Lerngegenstand, bei der Bearbeitung und beim Erstellen der Präsentation.

(7) Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der acht Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, über die Jahresarbeit zu referieren oder die vorbereitete Kurzpräsentation darzubieten. Im zweiten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung stellt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema dar.

§ 16

Feststellung der mündlichen Prüfungsergebnisse

Wurde in einem Fach eine Jahresarbeit geschrieben, wird die Endnote zu 50 Prozent aus der Jahresnote, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, zu 25 Prozent aus der Note der Jahresarbeit, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und zu 25 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

§ 17

Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 10, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt werden, wird der Durchschnittswert errechnet. Dabei werden die Werte der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zweifach gewichtet. Dieser Quotient mit einer Stelle hinter dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Beträgt die erste Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die zweite Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

| | |
|-----------------|--------------------------------|
| von 1,0 bis 1,2 | „sehr gut – mit Auszeichnung“, |
| von 1,3 bis 1,4 | „sehr gut“, |
| von 1,5 bis 2,4 | „gut“, |
| von 2,5 bis 3,4 | „befriedigend“, |
| von 3,5 bis 4,0 | „bestanden“. |

(2) Die Prüflinge erhalten die Mittlere Reife, wenn sie mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht haben.

(3) Prüflinge, die mindestens das Gesamtprädikat „befriedigend“ erhalten, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.

§ 18

Zeugnis

(1) Jeder Prüfling, der die Prüfung bestanden hat und die Mittlere Reife erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.

(3) Schülerinnen und Schüler, die an der Nachprüfung gemäß § 13 aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, verlassen die Schule und erhalten ein Abgangszeugnis.

Teil 3

Bestimmungen für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

§ 19

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Leistungsbewertung

(1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllen sowie für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.

(3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu beantragen.

(4) Zur Prüfung werden die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die mit Ausnahme ihrer Prüfungsfächer in allen weiteren Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein. Der Nachweis für die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 und für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase durch die Leistungen des jeweils belegten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erbracht.

(5) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

§ 20

Umfang der Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen und Geltungsregeln für das Gymnasium und den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschule

(1) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2020 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, absolvieren eine Prüfung auf der Grundlage der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, in ihrer bis zum 1. August 2020 geltenden Fassung, wenn sie die Schule vor der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife anstreben.

(2) Diese Verordnung gilt erstmalig für diejenigen Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang, die mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 1. August 2020 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Mittlere-Reife-Verordnung vom 14. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 150, 275, 308), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 118) geändert worden ist, sowie die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, 275), die durch die Verordnung vom 12. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.